

Unter bestimmten Voraussetzungen werden vom OBK Erholungsmaßnahmen für alte Menschen sowie Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Behinderte finanziell unterstützt.

In seiner Erläuterung weist der Leiter des Kreissozialamtes Gummersbach, Herr Steinhilb, auf die Richtlinien zur Durchführung von Altenerholungsmaßnahmen im Oberbergischen Kreis hin. Die Altenerholung ist eine Maßnahme der Altenhilfe nach § 71 SGB XII.

Der Oberbergische Kreis und die kreisangehörigen Gemeinden führen keine eigenen Maßnahmen der Erholungsfürsorge für alte Menschen durch. Träger dieser Maßnahmen sind vielmehr die Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk).

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises stellt im Rahmen der Haushaltsplanberatungen jährlich einen Festbetrag zur Durchführung der Erholungsmaßnahmen zur Verfügung. Soweit durch den Zuschuss des Kreises und die Eigenleistung des Teilnehmers die Kosten nicht gedeckt sind, kann in einem Härtefall der Kreisausschuss bis zur Verdoppelung erhöht werden.

Der Erholungsaufenthalt soll kalenderjährlich längstens 21 Tage betragen. Der einzelne Erholungsaufenthalt soll jedoch mindestens 5 Tage betragen.

Anträge sind bei der Fürsorgestelle für Kriegsoffer bei Landschaftsverband Rheinland in Köln oder auch beim zuständigen Fachbereich Soziales und Ordnung zu stellen.

Bei Antragstellung wird das Einkommen nach den Bestimmungen der §§ 82 – 84 SGB XII mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII ermittelt.

Sofern Barvermögen vorhanden ist, gelten für Einzelpersonen die Freibeträge von 2600,-- € und bei einem Ehepaar zusammen 3.214,00 €.

Nach Aussage von Herrn Steinhilb besteht zwar ein Förderbedarf, der aber nicht so in Anspruch genommen wird, da oftmals die freien Wohlfahrtsverbände teurer sind, als eine private Buchung.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.11 der Bildung einer Arbeitsgruppe zugestimmt.

Hier soll dann eine bisher fehlende Werbung angestrebt werden und es sollten dann auch die entsprechenden finanziellen Voraussetzungen für diese Maßnahmen publik gemacht werden.

Ebenfalls einen Zuschuss erhalten Behinderte, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Oberbergischen Kreis haben und die Maßnahme nicht bereits nach anderen Richtlinien gefördert wird.

Herr Steinhilb führt weiter aus, dass es auch für behinderte Menschen, bis zum 21. Lebensjahr, durchaus Ferienfreizeiten gibt, die dann vom Landschaftsverband Rheinland übernommen werden. Diese Maßnahmen ermöglichen insbesondere den Eltern von behinderten Kindern auch mal bis zu 21 Tagen im Jahr ohne ihre behinderten Kinder ein paar Tage auszuspannen.